Verfahrensvermerke

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.05.1994 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 14.10.1994 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 1.12.94 bis zum 1.12.94 während folgender Zeiten SPRECHZEITEN öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGS-TAFELN ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.94 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung, in der Zeit vom 15.12.94 bis zum 31.01.95 während folgender Zeiten DIENSTSTUNDEN erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGS-TAFELN ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.95 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

7. Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung, in der Zeit vom 22.01.96 bis zum 03.02.96 während folgender Zeiten DIENSTSTUNDEN erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGS-TAFELN ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.05.96 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wardow, 15.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wurde am 15.05.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wardow, 19.06.96
Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 05.05.1996
Az.: .....
mit Nebenbestimmung erteilt.

Wardow, 21.03.97
Siegel — Der Bürgermeister

11. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.02.97 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom .....
Az.: ..... bestätigt.

Wardow, 21.03.97
Siegel — Der Bürgermeister

12. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wardow, 21.03.97
Siegel — Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 21.03.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.04.1997 rechtsverbindlich geworden.

Wardow,
Siegel — Der Bürgermeister

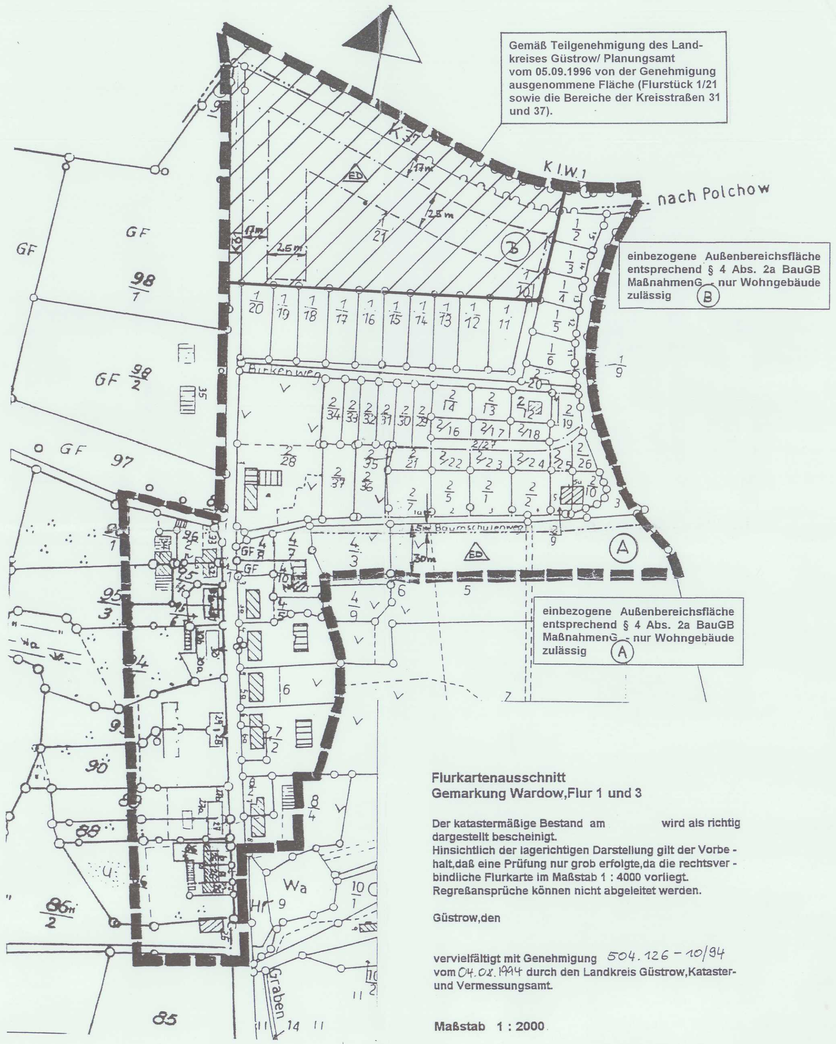

Flurkartenausschnitt

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Wardow,Flur 1 und 3

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt,daß eine Prüfung nur grob erfolgte,da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow,den

vervielfältigt mit Genehmigung 504.126 - 10/94
vom 04.02.1994 durch den Landkreis Güstrow,Kataster- und Vermessungsamt.

Maßstab 1 : 2000

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Kreises

Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ED — Baugrenze, Einzel-und Doppelhäuser

Darstellungen ohne Normcharakter
- Wohngebäude
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenzen
- A — Bezeichnung der Abrundungsflächen

Die Abrundungssatzung der Gemeinde Wardow für den Ortsteil Wardow wurde mit Schreiben des Landkreises Güstrow vom 05.09.1996 mit Auflagen teilgenehmigt.
Die Auflagen wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung der Abrundungssatzung, die auf der Gemeindevertretersitzung am 19.02.1997 durch Beitrittsbeschluß beschlossen wurde.

Siegel — Der Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Wardow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs 2a BauGB - MaßnahmenG - über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wardow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmegesetz - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.05.96 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Wardow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
2. Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2 000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

Auflage 3

§ 2
Festsetzungen für die nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Flächen

1. Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,5 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,90 m, höchstens 3,5 m, über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
2. Die Länge der Baugrundstücke an den Erschließungsanlagen beträgt mindestens 25, maximal 30m.
3. Der Bau von Carports zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze auf der Fläche B ist möglich. Die Carports sind zu begrünen.
4. Durch die Grundstückseigentümer der Fläche 'B' ist an der Grundstücksgrenze zur Straße (Kreisstraßen 31 und 37) eine ca. 3 m tiefe einreihige freiwachsende Hecke unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten zu pflanzen. Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) zu erfolgen.

Artenliste:

Schlehe	-	Prunus spinosa
Haselnuß	-	Corylus avellana
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Heckenrose	-	Rosa canina
Gem. Schneeball	-	Viburnum opulus
Holunder	-	Sambucus nigra

5. Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche B sind Schlaf- und Kinderschlafräume an den Lärm abgewandten Seiten anzuordnen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Wardow, 22.4.97 Auflage 2

Pichelmann
Bürgermeister

386

Abrundungssatzung Gemeinde Wardow
Ortsteil Wardow , Landkreis Güstrow

M 1 : 2000 Februar 1997